

Die Schwurgerichte (*cours d'assises*) werden in der Provinzialhauptstadt einberufen (außer in der Provinz Limburg, wo sie in Tongern tagen). Das Richterkollegium ist aus einem Rat des Apellhofes und zwei Räten (oder Vorsitzenden) des Gerichtshofes erster Instanz zusammengesetzt, zu denen zwölf Geschworene treten. Außerdem gibt es Handelsgerichte und eine obligatorische Organisation gewerblicher Schiedsgerichte (*Conseils de prud'hommes*), aus Arbeitgebern, Beamten und Arbeitnehmern zusammengesetzt.

Die Provinzialverwaltung besteht aus dem vom König ernannten Gouverneur und dem Provinzialrat (*Conseil provincial*). Zu diesem wählbar sind alle über 25 Jahre alten, in der Provinz ansässigen Vollbürger, und zwar auf acht Jahre, mit nach Kantonen vor sich gehender Neuwahl in der halben Zeit. Wählbar sind die Senatswähler, die Wahl findet in einem Wahlbezirk statt („*canton électoral*“), der dem Friedensgerichtskanton entspricht. Der Provinzialrat ernennt die Provinzialsenatoren, berät die Provinzialfinanzvorlagen und präsentiert Listen für die Besetzung der höheren Justizstellen in der Provinz. Die laufenden Geschäfte führt der Gouverneur, der Sekretär (*greffier*) und der permanente Ausschuß (*Députation permanente*). Die Provinz zerfällt in Bezirke, die zum Unterschied von den „*arrondissements judiciaires*“ „*arrondissements administratives*“ genannt werden. An der Spitze steht je ein „*Commissaire*“, der z. B. die Wahlgeschäfte leitet, ferner die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeinden von weniger als 5000 E. besorgt.

Die Lokalgewalt hat ihren Ausdruck in der Gemeinde (*Commune*), die, wie überall in den Ländern jetzt oder ehemals französischer Verwaltung, kein historischer oder siedlungsgeographischer Begriff ist, sondern einfach einen katastralen Bezirk bedeutet, der oft aus mehreren Ortschaften besteht, und der einen Unterschied von Stadt,